

AGB Fa. Schwimmbadtechnik Öhler

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Geltungsbereich

Aufträge werden zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt. Abweichende Bedingungen des Bestellers verpflichten den Lieferer nur, wenn sie von ihm ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

II. Umfang der Lieferungen und Leistungen

1. Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers oder, falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Bestellers maßgebend. Die Leistungssätze des Lieferers sind Bestandteil des Angebots und diesem beigelegt. Mit der Annahme des Angebots durch den Besteller werden die Leistungssätze Vertragsinhalt.
2. Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies gesetzlich vorgeschrieben oder ausdrücklich vereinbart ist.
3. Nebenabreden und Änderungen sind nur wirksam, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt sind.

III. Preise

1. Die im Angebot des Lieferers genannten Preise stehen unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Positionen unverändert bleiben. Die Preise gelten bei Lieferungen ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherungen und sonstige Versandkosten nicht ein. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Listenpreisen berechnet.
2. Soll die Lieferung nach vier Monaten seit Vertragsabschluß erfolgen und erhöhen sich die Preise für Vormaterial, die Löhne oder die Transportkost, so kann der Lieferer die Preise in angemessenem Umfang anpassen. Verzögert sich die Lieferung durch Umstände, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, über vier Monate nach Vertragsabschluß hinaus, bleiben eventuelle Preiskorrekturen vorbehalten.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
2. Der Besteller kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.
3. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
4. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, kann der Lieferer auf Kosten des Bestellers die noch nicht bezahlte Ware zurückverlangen.

V. Liefer- und Leistungsfristen

1. Termine für Lieferungen und Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Lieferer ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden.

Die Liefer- bzw. Leistungsfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung nach Klärung der Lieferfristen der Vorlieferanten und nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der vereinbarten Anzahlungen und nach Erfüllung der örtlichen Voraussetzungen.

2. Die Frist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder der Versand mitgeteilt ist und der Besteller die Anlieferung verzögert!
3. Wird eine vereinbarte Frist infolge eines Umstandes, den der Lieferer zu vertreten hat, nicht eingehalten, so ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung zu setzen. Nach deren Ablauf ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder – sofern dem Besteller aus der Verspätung ein Schaden erwachsen ist – eine Verzugsentschädigung für jede volle Woche der Verspätung von $\frac{1}{2}$ % bis zur Höhe von im Ganzen 5 % vom Wert desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung zu verlangen, der infolge der Verspätung nicht vertragsmäßig benutzt werden kann. Anderweitige Entschädigungsansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferungen oder Leistungen ausgeschlossen, es sei denn, dass den Lieferer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Weitere Voraussetzung für die Einhaltung der Liefer- und Leistungsfrist ist richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch Vorlieferanten, sofern der Lieferer sie mit der im kaufmännischen Rechtsverkehr üblichen Sorgfalt ausgewählt hat.
4. Die Fristen verlängern sich angemessen, wenn Hindernisse eintreten, die vom Lieferer nicht beeinflussbar sind, z.B. Naturkatastrophen, behördliche Eingriffe, höhere Gewalt, Verzögerungen in der Anlieferungen wesentlicher Rohstoffe, Krieg oder Arbeitskampfmaßnahmen (Streik, Aussperrung). Dies gilt auch, wenn der Lieferer sich in Verzug befindet oder wenn solche Umstände bei Unterlieferanten auftreten. Der Lieferer wird den Besteller über das Vorhandensein derartiger Hindernisse unterrichten.
5. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm nach Ablauf eines Monats nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch $\frac{1}{2}$ % des Wertes der eingelagerten Ware für jeden Monat berechnet.
6. Enthält ein Auftrag keine Terminabgabe, so hat der Besteller Lieferungen innerhalb einer Frist von einem Monat ab Lieferbereitschaft des Lieferers abzunehmen. Die Durchführung von Arbeiten ist vom Besteller innerhalb einer Frist von drei Monaten zu ermöglichen. Kommt der Besteller diesen Pflichten nicht nach, ist der Lieferer berechtigt, eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen. Der Lieferer kann hierbei ohne besonderen Nachweis 20 % des Bruttolieferpreises als pauschalierten Schadenersatz verlangen.

VI. Gefahrübergabe bei Lieferungen

1. Die Gefahr geht mit der Absendung oder Abholung des Liefergegenstandes auf den Besteller über. Dies gilt auch bei Teillieferungen oder Anlagen in zerlegtem Zustand. Bei Überbringung durch den Lieferer geht die Gefahr bei Anlieferung an den vom Besteller angegebenen Ort auf diesen über.
2. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Mangels anderer Vereinbarungen wählt der Lieferer Verpackung und Versandart nach bestem Ermessen. Der Lieferer ist nicht zum Abschluß von Versicherungen gegen Schäden irgendwelcher Art verpflichtet.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Lieferer und dem Besteller Eigentum des Lieferers. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.
2. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Besteller den Lieferer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu

unterrichten.

3. Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm nach den vorgenannten Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl auf Verlangen des Abnehmers insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern.

VIII. Mängelhaftung

1. Für Mängel, die auf folgenden Gründen beruhen, wird keine Haftung übernommen. Nichtbeachtung der Vorschriften des Lieferers oder der Vorschriften des Herstellers über Gebrauch und Betrieb; ungeeignete oder unsachmäßige Verwendung; Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder Dritte; natürliche Abnutzung; Austauschwerkstoffe; chemische oder elektrische Einwirkungen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind sowie mangelhafte Bauarbeiten oder ungeeigneter Baugrund, die dem Lieferer nicht bekannt waren.

2. Der Besteller darf Zahlungen mit der Begründung, dass Mängel vorhanden seien, nur in dem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenem Verhältnis zu den Mängeln steht. Der pauschale Einbehalt eines gewissen Prozentsatzes der geschuldeten Zahlung wegen eventuell bestehender Mängel ist ausgeschlossen.

3. Bei Mängeln an Fremderzeugnissen hat der Besteller den Hersteller der Fremderzeugnisse in Anspruch zu nehmen. Zu diesem Zweck tritt ihm der Lieferer die ihm zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller der Fremderzeugnisse ab.

4. Durch ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene, unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Besteller oder Dritte wird die Haftung für die hieraus entstehenden Folgen aufgehoben.

5. Weitere Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungshilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind (insbesondere Folgeschäden). Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

IX. Gerichtsstand

1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich – rechtliches Sondervermögen ist, Gerichtsstand der Hauptsitz oder die Niederlassung des Lieferers nach seiner Wahl. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz zu klagen.

2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

X. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Vertragsabreden oder – Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich.